

# Korridorpension NEU & Teilpension

## ➤ Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen zukünftig für die Korridorpension vorliegen?

Mit der Gesetzesänderung, die mit 1.1.2026 in Kraft tritt, müssen Personen für den Anspruch auf eine Korridorpension das 63. Lebensjahr vollendet haben. Das bedeutet, es kommt zu einer Anhebung des Antrittsalters.

Zusätzlich müssen Personen auch 504 Versicherungsmonate gesammelt haben. Hier kommt es also zu einer Erhöhung der Wartezeit von bis dato 480 auf 504 Versicherungsmonate.

### Achtung – Übergangsregelung:

Stufenweise Anhebung des Antrittsalters	→	quartalsmäßig um 2 Monate
Stufenweise Anhebung der Wartezeit	→	quartalsmäßig um 2 Monate

## ➤ Die Teilpension – was ist das?

Mit der Teilpension wird für Personen, die nicht mehr Vollzeit arbeiten können oder möchten, eine Möglichkeit geschaffen, länger im Arbeitsverhältnis zu bleiben. Auf der einen Seite kann die Arbeitszeit reduziert und auf der anderen Seite bereits ein Teil der Pension bezogen werden. Der finanzielle Verlust aufgrund der verringerten Arbeitszeit wird durch die Zahlung der Teilpension abgefangen. Gleichzeitig bleibt dem Unternehmen viel Erfahrung und Know-how erhalten.

## ➤ Wer kann diese Möglichkeit wann nutzen?

Personen, die Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension haben, haben ab 1.1.2026 auch Anspruch auf Teilpension. Das bedeutet, dass Personen, die einen Anspruch auf die Schwerarbeits-, Langzeitversicherten-, Korridor- oder „normale“ Alterspension haben, sich auch für die neue Variante der Teilpension entscheiden können.

## ➤ In welchem Ausmaß muss die Arbeitszeit reduziert werden, um die Teilpension in Anspruch zu nehmen?

Die Arbeitszeit **muss** um mindestens **25 %** reduziert und **darf** um maximal **75 %** reduziert werden. Dies bedarf einer entsprechenden arbeitsrechtlichen Vereinbarung.

## ➤ Wie viel Prozent vom Pensionskonto werden für die monatliche Teilpension herangezogen?

Hier gibt es drei Varianten. Wird die Arbeitszeit um 25 bis 40 % reduziert, dann wird die Teilpension auf Basis von 25 % des Pensionskontos berechnet. Bei einer Reduktion um 41 bis 60 % ist die Basis für die Berechnung der Teilpension 50 % des Pensionskontos. Bei einer Reduktion um 61 bis 75 % beträgt die Basis 75 % des Pensionskontos.

➤ **Wie viel Geld bekommt man bei Inanspruchnahme einer Teilpension?**

Für die Arbeitsleistung muss die beschäftigte Person selbstverständlich auch das Entgelt erhalten. Zusätzlich wird bereits ein Teil der Pension ausbezahlt. Das bedeutet, dass die konkrete Höhe der monatlichen Leistung zum einen von der Entlohnung und zum anderen von der Höhe des Pensionskontos abhängig ist, auf das man das gesamte Erwerbs- bzw. Versicherungsleben einbezahlt hat.



Mag. Florian Moser, MA  
Abteilung Sozialversicherungsrecht  
Terminvereinbarung: 05 7799 2440 oder  
sozialversicherungsrecht@akstmk.at